

Protokoll

6. Gemeinderatssitzung am 16.12.2021

BGM Walter Reinthaler begrüßt alle Anwesenden, sowie Besucher Manfred Kinzlbauer und Simon Reisegger, Amtsleiter Peter Mittmannsgruber und Eva Wieser als Schriftführerin.

Ich stelle fest, dass

- die Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates vom **13.10.2021** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird. Weiters stelle ich fest, dass die **Beschlussfähigkeit** gegeben ist.
- Ich verweise als Vorsitzender auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des TOP zu erklären haben.
- Weiters wird auf die Bestimmungen der aktuellen COVID-Verordnung hingewiesen.

Abänderung der Tagesordnung:

() **Geheime Beratung**

Ich stelle den Antrag, diesen TOP gem. § 53 Abs. 2 unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** in geheimer Sitzung im Anschluss an diese Sitzung zu beraten.

(x) **Änderung der Tagesordnung:**

Der TOP 10 Grundsatzbeschluss Ankauf Kommunalfahrzeug klein wird gem. § 46 Abs. 4 OÖ GmdO. vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt

(x) **Dringlichkeitsanträge:**

Es wurden Dringlichkeitsanträge des Bürgermeisters fristgerecht eingebracht, die zur Abstimmung gelangen.

Dringlichkeitsantrag 1

Finanzierungsplan „Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug“ – Beschlussfassung“

Ich beantrage die Aufnahme des folgenden TOP in die Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2021 als Dringlichkeitsantrag 1:

Gemeinderat 6/2019

• **Dringlichkeitsantrag 1**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem. § 46 OÖ GmdO. die Aufnahme des TOP „**Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug**“ – **Finanzierungsplan - Beschlussfassung**“ und begründe dies wie folgt:

Seit mehr als 1 ½ Jahren wird seitens der Gemeinde nach einem Fahrzeug als Ersatz für den „kleinen Kommunaltraktor“ gesucht. Es herrscht Einigkeit, dass dieses Fahrzeug für mehrere Funktionen im Gemeindealltag eingesetzt werden soll.

Es ist nun aufgrund des Zustandes des Altfahrzeuges unbedingt notwendig, eine Entscheidung herbeizuführen.

Aufgrund von Probefahrten vor Ort, Beratungen und Informationen bei Messen und den eingegangenen Angeboten kristallisierte sich das Modell der Fa. SCHMIDT-AEBI, Multigo 150 – angeboten durch die Fa. RETTENBACHER, Landmaschinentechnik aus Adnet, als jenes Gerät hervor, dass für die Verwendungsanforderungen unserer Gemeinde am besten geeignet erscheint. Aufgrund dieses Angebotes der Fa. RETTENBACHER in der Höhe von EUR 99.800,- netto, bzw. EUR 116.600,- brutto wurde ein Ersuchen an die Abt IKD um Gewährung von BZ-Mitteln gestellt.

Mittlerweile liegt ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan des Landes OÖ, Abt Inneres u Kommunales vom 14.12.2021 für die Anschaffungskosten in der Höhe von EUR 116.600,- vor. (Beilage)

Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf EUR 55.300,-.

Beratung:

Antrag: Ich stelle den Antrag, den vorliegenden und genehmigten Finanzierungsplan der Direktion Inneres u Kommunales, IKD-2021-656500/6-Kep vom 14.12.2021 für den Ankauf/Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges zu beschließen und ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmung: keine

Enthaltungen: keine

Ich stelle den Antrag, den oa. TOP **Dringlichkeitsantrag 1** vor dem Pkt. Allfälliges in der heutigen Tagesordnung zu behandeln.

Ort/Innkreis, am 14.12.2021

Wer diesem Antrag zustimmt, den ersuche ich um ein Handzeichen:

Abstimmung:

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Enthaltungen: keine

Dringlichkeitsantrag 2

„Ankauf Kommunalfahrzeug Vergabe“ - Beschlussfassung

Walter Reinthaler, Bgm

Ich beantrage die Aufnahme des folgenden TOP in die Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2021 als Dringlichkeitsantrag 2:

Gemeinderat 6/2019

• **Dringlichkeitsantrag 2**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem. § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP **„Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug klein - Beschlussfassung“** und begründe dies wie folgt:

Seit mehr als 1 ½ Jahren wird seitens der Gemeinde nach einem Fahrzeug als Ersatz für den „kleinen Kommunaltraktor“ gesucht. Es herrscht Einigkeit, dass dieses Fahrzeug für mehrere Funktionen im Gemeindealltag eingesetzt werden soll.

Dazu wurden von interessierten Mitgliedern des Gemeinderates, vom BGM u AL sowie vor allem von den Mitarbeitern im Bauhof, die dieses Gerät im täglichen Gebrauch dann auch benützen, verschiedenste Fahrzeuge bei den Herstellern, auf Messen angesehen und durch Vorführung hier bei uns in Ort konkret ausprobiert.

Nachdem es massive Kritik aufgrund der hohen Kosten für „einen Traktor“, ohne zu erwähnen, dass es sich um ein Multifunktionsgerät handelt, gegeben hat, wurde die Suche nun weitergeführt.

Schlussendlich sind es nun 2 Geräte, die aufgrund ihrer sehr ähnlichen Voraussetzungen zur Auswahl stehen.

Es ist nun aufgrund des Zustandes des Altfahrzeuges unbedingt notwendig, eine Entscheidung herbeizuführen.

Ich habe gemeinsam mit den Bauhofmitarbeitern einen Vergleich der Kommunaltraktoren zusammengestellt, der auch den Gemeindevorstandsmitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden vor ca. 2 Wochen übermittelt wurde.

Es muss heute darüber entschieden werden, für welches Modell sich die Gemeinde Ort entscheidet.

Nur nach dieser konkreten Entscheidung kann der Finanzierungsplan konkret auf dieses Angebot erstellt und dessen Genehmigung bei der IKD beantragt werden.

Vergleich der Kommunaltraktoren

Modell	PS	Breite	StrVol	SR	WR	RR	Ketten	M Br	Mes
Stangl HAKO City-Master650 87.439,26	35	1090	250	x		x	x	122 cm	3
- wenig PS u Streugutvol, weniger Mäherbr									
KÄRCHER MC 130 (BBG-Angeb) 101.634,75 (mit allen Geräten)	64	1300	650	x		x		150 cm	2
- Schneepflug ändern, verfügbar in 3 Monaten							+ Preis, um 3.200,- günstiger		
SCHMIDT AEBI Multigo Vorfüh 99.800,- (ohne Mäher) 104.800,- (mit allen Ger.)	75	1345	650			x		150 cm	3
- Preis im Vergleich zu MitbewerberKärcher um 3.200,- höher							+ sofort verfügbar, PS-stärker		

- Hinsichtlich der **Leistung/PS** sind eigentlich nur **KÄRCHER** u **SCHMIDT** vergleichbar, **HAKO** um **30PS** weniger – Leistung ist für den Winterdienst **und Kehren, zum Absaugen beim Mähen** wichtig, nur das Modell **von KÄRCHER** ist ein **BBG Angebot**

- Das **Volumen des Streubehälters beim HAKO** ist nur **ca 30% der Behälter von KÄRCHER u SCHMIDT**
- Die Fahrerkabine von KÄRCHER ist als 2 Mann Kabine ausgeführt – wäre nicht notwendig, Änderung **nicht** möglich
- **Winterreifen wären bei allen notwendig**, ca € 800,- (bei HAKO nicht eingerechnet, da Ketten dabei) bei KÄRCHER u SCHMIDT ca eingerechnet
- **Schneepflug sollte mit Nachlaufträgern** ausgeführt sein – ist **beim Gerät/Angebot von Schmidt so ausgeführt**, bei KÄRCHER wäre Abänderung des Angebots notwendig, ist alternativ angeboten **u in der oa. Preisberechnung bereits eingerechnet**, bei HAKO nicht alternativ dabei
- **Mähwerkbreite – HAKO 122cm, SCHMIDT und KÄRCHER jeweils 150 cm – ca. 30 cm je Fahrt mehr Mähbreite**
Sämtliche Geräte konnten von unseren Gemeindearbeitern Manfred u Simon getestet werden.
- Der **Kauf des Modells der Fa. SCHMIDT-AEBI würde direkt über die Fa. RETTENBACHER Landtechnik, Adnet** erfolgen. Diese Firma vertreibt lt. eigenen Angaben seit ca. 60 Jahren SCHMIDT Produkte.
- Das Model von SCHMIDT-AEBI hat ca. 50 Betriebsstunden und wäre sofort verfügbar.
- Das **1.Service ist bei SCHMIDT-AEBI nun durch die Fa. RETTENBACHER vor Ort gratis.**

Sie Beide sind meiner Meinung nach die Kompetentesten, auch wenn sich einige von uns zu den Vorführungen dankenswerterweise Zeit genommen haben, über die Geräte Auskunft zu geben. Hier ihre Meinung:

- Bedienungsfreundlicher und die notwendigen Umrüstungen der verschiedenen Gerätschaften sind beim Modell SCHMIDT einfacher und schneller durchzuführen
- Falls Reparaturen anfallen, ist SCHMIDT kompetenter
- Übersicht in der Kabine ist besser, da nur 1 Sitz vorgesehen und dieser mittig angebracht ist, bei Kärcher sind 2 Sitze in der Kabine verbaut.

BGM Reinthaler macht darauf aufmerksam, dass das momentane Kommunalfahrzeug den Winter wohl nicht mehr klaglos durchhalten wird. Er erläutert die angebotenen Modelle nochmals näher. Es soll eine langfristige Investition sein.

Mittlerweile liegt ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan des Landes OÖ, Abt Inneres u Kommunales vom 14.12.2021 für die Anschaffungskosten idH EUR 116.600,- vor.

Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf EUR 55.300,-.

Beratung:

BGM Reinthaler erläutert die Gründe für den notwendigen Ankauf eines neuen Kommunalfahrzeuges näher.

Grundsatzbeschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag als Ersatzbeschaffung das Kommunalfahrzeug „Klein“ der Fa. SCHMIDT-AEBI Multigo 150 lt. Angebot der Fa. RETTENBACHER, Adnet vom 25.11.2021 zum Preis von EUR 99.800,- netto, bzw. EUR 116.600,- brutto angekauft werden soll.

Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmung: keine

Enthaltungen: keine

Ich stelle den Antrag, den oa. TOP **Dringlichkeitsantrag 2** vor dem Pkt. Allfälliges in der heutigen Tagesordnung zu behandeln.

Ort/Innkreis, am 14.12.2021

Wer diesem Antrag zustimmt, den ersuche ich um ein Handzeichen:

Abstimmung:

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Enthaltungen: keine

1. Bürgerfragestunde Grüne

Keine Wortmeldungen. Es sind keine Besucher anwesend.

2. Prüfbericht Prüfungsausschuss

Ich ersuche die Obfrau des Prüfungsausschusses Silvia Bachmayer um ihren Bericht zur Sitzung vom 28.9.2021.

Beratung:

GR Bachmayer erläutert die Umstellung auf Easy Archiv in der Buchhaltung näher, sowie über den Umgang mit dem neuen Programm seitens des Prüfungsausschuss und verliest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung.

Beschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen und ersuche dazu um ein Handzeichen als Zeichen der Zustimmung.

Zustimmung:	einstimmig
Gegenstimmen:	keine
Enthaltungen:	keine

3. Voranschlag 2022 inkl.

Der Voranschlag wurde unter Beachtung der Vorgaben des Landes OÖ entsprechend dem Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2022 erstellt.

Eine vollinhaltliche Ausfertigung des Voranschlags ist an die Fraktionen ergangen.

Es kommt nun zur Beratung und Beschlussfassung der Unterpunkte 3 a-e und zum Abschluss kommt es zur Beschlussfassung des Voranschlages 2022.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ausgeglichen budgetiert werden.

Der Überschuss bei der Abwasserentsorgung wurde, laut Vorgaben des Landes Oberösterreich, dem Vorhaben „Kanalsanierung“ zugeführt. Ansonsten hätte sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit auf + EUR 42.900,- belaufen.

Voranschlag 2022				Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit			
Gemeinde Ort im Innkreis							
Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2020		Voranschlag 2021		Voranschlag 2022	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	2.876.605,80	2.859.800,76	2.862.700,00	2.632.400,00	2.992.800,00	2.822.800,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	358.224,42	491.296,12	364.600,00	787.000,00	129.800,00	1.659.300,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	0,00	302.451,13	295.700,00	314.800,00	1.000.000,00	114.800,00
Zwischensumme		3.234.830,22	3.453.548,01	3.523.000,00	3.734.200,00	4.122.600,00	4.596.900,00
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		387.062,67	702.547,07	824.800,00	988.000,00	1.182.900,00	1.657.200,00
Summe		2.847.767,55	2.751.000,94	2.698.200,00	2.748.200,00	2.939.700,00	2.939.700,00
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		+ 96.766,61			- 50.000,00	+ 0,00	

Die Allgemeinde Haushaltsrücklage wird sich am 31.12.2021 auf rund EUR 540.000,- belaufen. Durch Zu- und Abgänge beträgt sie zu Jahresende 2022 rund EUR 293.400,- Die derzeitigen Zahlungsmittelreserven belaufen sich auf rund EUR 492.900,-.

Voranschlag 2022				Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)			
Gemeinde Ort im Innkreis							
Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2021	Zuführungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2022	Zahlungsmittelreserven Stand aktuell	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	Rücklage Wasser	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00		
8/9990934/00003	Rücklage Kanal	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00		
8/9990934/00005	Rücklage Verkehrsflächenbeitrag	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00		
8/9990935/00001	Allgemeine Haushaltsrücklage	540.000,00	0,00	271.600,00	268.400,00	421.831,88	ZW 4 210004
8/9990935/00002	OÖ Gemeindeentlastungspaket 2019-2020	0,00	0,00	0,00	0,00	71.112,13	AT42 3420 0000 0101 0222 ZW 5 210005 AT73 2033 3000 0000 3289
Gesamtsummen		540.000,00	25.000,00	271.600,00	293.400,00	492.944,01	

Als Darlehensaufnahmen sind im Jahr 2022 rund EUR 1.000.000,- eingeplant. Darlehenstilgungen werden von rund EUR 114.800,- budgetiert. Daher ergibt sich zu Jahresende 2022 ein Darlehenstand von EUR 2.008.800,-.

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Buchwert 31.12.2021	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst- ersätze	Buchwert 31.12.2022	Netto Schuldendienst
0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00
0,00	800.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800.000,00	0,00
0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00
1.123.600,00	1.000.000,00	114.800,00	11.600,00	126.400,00	46.200,00	2.008.800,00	80.200,00
609.400,00	0,00	39.800,00	6.400,00	46.200,00	0,00	569.600,00	46.200,00
514.200,00	1.000.000,00	75.000,00	5.200,00	80.200,00	46.200,00	1.439.200,00	34.000,00

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist im Mittelfristigen Finanzplan durchwegs positiv.

Das heißt, die Gemeinde wird Geldmittel für Vorhaben zur Verfügung stellen können.

a. Kassenkredit 2022 → Vergabe und Beschluss Darlehensurkunde

Öffnung der Angebote am 01.Dezember.2021 um 11:15 Uhr im Gemeindeamt. Der Kassenkredit der Gemeinde Ort für das Jahr 2022 wurde im November mit einer Darlehenssumme in der Höhe von EUR 600.000,- ausgeschrieben. Zur Anbotsöffnung langten von den 5 angeschriebenen Kreditinstituten 4 Angebote laut Anbotseröffnungsprotokoll ein. Als Bestbieter ging die Raika Innkreis Mitte hervor. (siehe Beilage).

Der GV empfiehlt das Darlehen für den Kassenkredit in der Höhe von EUR 600.000,- bei der Raika Innkreis Mitte aufzunehmen.

Gemeindeamt: Ort im Innkreis

Pol.Bezirk: Ried i.L.

Anbotesöffnungsprotokoll

Vorhaben: Hochbehälter und WVA-Anlage - € 1.100.000,--

Anbotesöffnung: 1. Dezember 2021, 11.15 Uhr

Anbotsteller	Zinssatz 6-Monats- Euribor 10/20	Aufschlag	Basis	Sonstiges	Reihung
Bawag-PSk	-	-	-	Kein Angebot	-
Unicredit	-0,53 Basis 0,0	0,63	0,103	360 Tage	-
Raiba Innkreis Mitte	-0,52 Basis 0,0	1,057	0,53		1
Sparkasse Ried-Haag	-0,53 Basis 0,0	0,625	0,625	360 Tage	-
Volksbank Ried	-0,53 Basis 0,0	0,6	0,6	360 Tage	-

Anwesende
Gemeindevertreter:

BGM Walter Reinthaler

AL Peter Mittmannsgruber

BH Robert Ebl

.....

.....

.....

Firmenvertreter:

.....

.....

Fraktion

Unterschrift

.....

.....

.....

.....

.....

Beratung:

AL Mittmannsgruber erläutert den Voranschlag 2022 näher.

Beschluss Vergabe Kassenkredit:

Antrag: Ich stelle den Antrag, den Kassenkredit in der Höhe von EUR 600.000,- an die RAIKA-Innkreis Mitte zu vergeben.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Enthaltungen: keine

RAIFFEISENBANK INNkreis MITTE eGen.

KASSENKREDIT

Konto IBAN AT742 3420 0000 0101 02222

zwischen dem Kreditnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis, Ort im Innkreis 81, 4974 Ort im Innkreis** und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen.

Vertragsaufbau:

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

revolvierender Kontokorrentkredit Rahmen EUR 600.000,-- gem. § 83 OÖ GemO 1990 in der geltenden Fassung.

1/4 der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags 2022 betragen EUR 734.900,--

Sollzinssatz 0,34% p.a., Verrechnung im nachhinein vierteljährlich

vierteljährliche Anpassung erstmals zum 1.04.2022 - entsprechend der Entwicklung 6 Monats-EURIBOR + 0,862 % - Punkte, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Auf volle 0,01 % - Punkte ist kaufmännisch zu runden.

Sollte der so ermittelte Zinssatz (6-Monats-Satz EURIBOR + 1 %-Punkte) unter einem Wert von 0% liegen, wird bis zur nächsten Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.

Zinsberechnung auf Basis - kalendermässig und einem Jahr von 365 Tagen.

Verzugszinssatz 4,8 % pa.

Abschlussstermine 31.3., 30.6., 30.09., und 31.12.

Der Kassenkredit ist innerhalb Jahresfrist abzudecken, das ist bis zum 31.12.2022.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Ried im Innkreis vereinbart.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 16.12.2021 unter Tagesordnungspunkt 3 genehmigt und wird gem. § 65 GemO in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Kreditbedingungen

Zu Konditionen:

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den jeweiligen Schuldbetrag zum angegebenen Sollzinssatz vom Tage der Zuzahlung zu verzinsen. Darüber hinaus sind dem Kreditgeber alle mit der Kreditvereinbarung zusammenhängenden Entgelte und Barauslagen zu ersetzen. Die fälligen Zinsen, Provisionen, Entgelte usw. werden dem Kreditkonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig). Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Kreditkonto wird zu den Abschlusssterminen kontokorrentmässig abgeschlossen.

Sollte durch die Belastung mit den Zinsen, Provisionen und Entgelten der dem Kreditnehmer zur Verfügung stehende Kreditrahmen überschritten werden, so ist diese Überschreitung binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe abzudecken.

Unabhängig von dem Recht des Kreditgebers, den Kredit fällig und zahlbar zu stellen, verpflichtet sich der Kreditnehmer, im Falle eines Zahlungsverzuges zuzüglich zu den vereinbarten Kreditzinsen Verzugszinsen in der angeführten Höhe zu entrichten.

Der Zinsenlauf, einschließlich jenes für Verzugs- und Zinseszinsen, endet erst am Tag der tatsächlichen Zahlung.

Fälligkeitstellung:

Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Kreditforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder ein gerichtliches Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Kreditnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
- c) schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

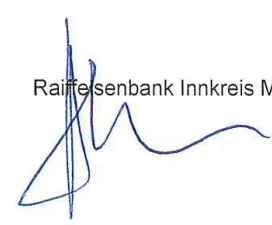
1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Kreditgebers.
2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Kreditverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Kreditverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Kreditgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Kreditvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
4. Der Kreditnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Kreditvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnissnahme der Kreditnehmer hiermit bestätigt.

Ort im Innkreis, 16.12.2021


Bürgermeister


Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen.



Ratenplan

Gemeinde Ort im Innkreis

Auszahlung 1.100.000,00	am 14.12.2021	Bearb. Gebühr Sonstige Kosten	Zuzahlgebühr	Versicherung
Zinssatz 0,53 %	ab 14.12.2021	Zinsenzuschuss		Verzinsungsart Dekursiv
Rate 23.542,00	ab 31.03.2023	Annuitätenzuschuss	Ratenart Pauschalrate	Monatsraster 001*000*001*000
Abschluss	ab 31.03.2022	Entgelte	BWG Nein	Monatsraster 001*000*001*000
Endkapital	per 30.09.2047	Anlaufzinsen extra zahlen		Tageberechnung Kalendermäßig- Divisor 360

	Datum	Auszahlung	Einzahlung	Zinsen	Provision	Zuschuss	Entgelte	Restschuld
Auszahlung	14.12.2021	1.100.000,00						1.100.000,00
Abschluss	31.03.2022		1.749,00	1.749,00				1.100.000,00
Abschluss	30.09.2022		2.963,58	2.963,58				1.100.000,00
Rate 1	31.03.2023		23.542,00					1.076.458,00
Abschluss	31.03.2023			2.947,39				1.079.405,39
Rate 2	30.09.2023		23.542,00					1.055.863,39
Abschluss	30.09.2023			2.908,10				1.058.771,49
Rate 3	31.03.2024		23.542,00					1.035.229,49
Abschluss	31.03.2024			2.852,51				1.038.082,00
Rate 4	30.09.2024		23.542,00					1.014.540,00
Abschluss	30.09.2024			2.796,77				1.017.336,77
Rate 5	31.03.2025		23.542,00					993.794,77
Abschluss	31.03.2025			2.725,90				996.520,67
Rate 6	30.09.2025		23.542,00					972.978,67
Abschluss	30.09.2025			2.684,79				975.663,46
Rate 7	31.03.2026		23.542,00					952.121,46
Abschluss	31.03.2026			2.614,24				954.735,70
Rate 8	30.09.2026		23.542,00					931.193,70
Abschluss	30.09.2026			2.572,22				933.765,92
Rate 9	31.03.2027		23.542,00					910.223,92
Abschluss	31.03.2027			2.501,97				912.725,89
Rate 10	30.09.2027		23.542,00					889.183,89
Abschluss	30.09.2027			2.459,04				891.642,93
Rate 11	31.03.2028		23.542,00					868.100,93
Abschluss	31.03.2028			2.402,23				870.503,16
Rate 12	30.09.2028		23.542,00					846.961,16
Abschluss	30.09.2028			2.345,28				849.306,44
Rate 13	31.03.2029		23.542,00					825.764,44
Abschluss	31.03.2029			2.275,67				828.040,11

	Datum	Auszahlung	Einzahlung	Zinsen	Provision	Zuschuss	Entgelte	Restschuld
Rate 14	30.09.2029		23.542,00					804.498,11
Abschluss	30.09.2029			2.230,88				806.728,99
Rate 15	31.03.2030		23.542,00					783.186,99
Abschluss	31.03.2030			2.161,59				785.348,58
Rate 16	30.09.2030		23.542,00					761.806,58
Abschluss	30.09.2030			2.115,86				763.922,44
Rate 17	31.03.2031		23.542,00					740.380,44
Abschluss	31.03.2031			2.046,89				742.427,33
Rate 18	30.09.2031		23.542,00					718.885,33
Abschluss	30.09.2031			2.000,22				720.885,55
Rate 19	31.03.2032		23.542,00					697.343,55
Abschluss	31.03.2032			1.942,19				699.285,74
Rate 20	30.09.2032		23.542,00					675.743,74
Abschluss	30.09.2032			1.883,99				677.627,73
Rate 21	31.03.2033		23.542,00					654.085,73
Abschluss	31.03.2033			1.815,67				655.901,40
Rate 22	30.09.2033		23.542,00					632.359,40
Abschluss	30.09.2033			1.767,11				634.126,51
Rate 23	31.03.2034		23.542,00					610.584,51
Abschluss	31.03.2034			1.699,11				612.283,62
Rate 24	30.09.2034		23.542,00					588.741,62
Abschluss	30.09.2034			1.649,59				590.391,21
Rate 25	31.03.2035		23.542,00					566.849,21
Abschluss	31.03.2035			1.581,92				568.431,13
Rate 26	30.09.2035		23.542,00					544.889,13
Abschluss	30.09.2035			1.531,45				546.420,58
Rate 27	31.03.2036		23.542,00					522.878,58
Abschluss	31.03.2036			1.472,15				524.350,73
Rate 28	30.09.2036		23.542,00					500.808,73
Abschluss	30.09.2036			1.412,69				502.221,42
Rate 29	31.03.2037		23.542,00					478.679,42
Abschluss	31.03.2037			1.345,67				480.025,09
Rate 30	30.09.2037		23.542,00					456.483,09
Abschluss	30.09.2037			1.293,27				457.776,36
Rate 31	31.03.2038		23.542,00					434.234,36
Abschluss	31.03.2038			1.226,59				435.460,95
Rate 32	30.09.2038		23.542,00					411.918,95
Abschluss	30.09.2038			1.173,20				413.092,15
Rate 33	31.03.2039		23.542,00					389.550,15
Abschluss	31.03.2039			1.106,86				390.657,01
Rate 34	30.09.2039		23.542,00					367.115,01
Abschluss	30.09.2039			1.052,50				368.167,51
Rate 35	31.03.2040		23.542,00					344.625,51
Abschluss	31.03.2040			991,90				345.617,41
Rate 36	30.09.2040		23.542,00					322.075,41
Abschluss	30.09.2040			931,15				323.006,56
Rate 37	31.03.2041		23.542,00					299.464,56
Abschluss	31.03.2041			865,48				300.330,04
Rate 38	30.09.2041		23.542,00					276.788,04
Abschluss	30.09.2041			809,14				277.597,18
Rate 39	31.03.2042		23.542,00					254.055,18
Abschluss	31.03.2042			743,81				254.798,99
Rate 40	30.09.2042		23.542,00					231.256,99

	Datum	Auszahlung	Einzahlung	Zinsen	Provision	Zuschuss	Entgelte	Restschuld
Abschluss	30.09.2042			686,47				231.943,46
Rate 41	31.03.2043		23.542,00					208.401,46
Abschluss	31.03.2043			621,48				209.022,94
Rate 42	30.09.2043		23.542,00					185.480,94
Abschluss	30.09.2043			563,14				186.044,08
Rate 43	31.03.2044		23.542,00					162.502,08
Abschluss	31.03.2044			501,23				163.003,31
Rate 44	30.09.2044		23.542,00					139.461,31
Abschluss	30.09.2044			439,16				139.900,47
Rate 45	31.03.2045		23.542,00					116.358,47
Abschluss	31.03.2045			374,86				116.733,33
Rate 46	30.09.2045		23.542,00					93.191,33
Abschluss	30.09.2045			314,50				93.505,83
Rate 47	31.03.2046		23.542,00					69.963,83
Abschluss	31.03.2046			250,54				70.214,37
Rate 48	30.09.2046		23.542,00					46.672,37
Abschluss	30.09.2046			189,17				46.861,54
Rate 49	31.03.2047		23.542,00					23.319,54
Abschluss	31.03.2047			125,56				23.445,10
Rate 50	30.09.2047		23.508,27					-63,17
Abschluss	30.09.2047			63,17				

Anz	Bezeichnung		Datum	Zahlung	Belastung	Zuschuss
49	Auszahlungsbetrag		14.12.2021		1.100.000,00	
	Raten	23.542,00		1.153.558,00		
	Endrate	23.508,27	30.09.2047	23.508,27		
	Zinsen			4.712,58	77.066,27	
	Summen			1.181.778,85	1.177.066,27	

Beratung:

Nähere Erläuterung zum Top von AL Mittmannsgruber.

Beschluss Darlehensurkunde Kassenvertrag:

Antrag: Mein Antrag lautet, vorliegende Darlehensurkunde zum Kassenvertrag der RAIKA Innkreis Mitte zu beschließen und ersuche dazu als Zeichen der Zustimmung um ein Zeichen mit der Hand.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Enthaltungen: keine

b. Hebesätze 2022

Die Hebesätze für das Jahr 2022 sehen wie folgt aus und wurden an die Mindestanschlussgebühren bzw. die Mindestgebühren der Vorgaben des Landes OÖ angepasst. Die Rot, Gelb und Blau gekennzeichneten Beträge wurden daher erhöht.

GEMEINDEAMT
ORT IM INNKREIS

Zl.: 920-0/2021
Gemeindesteuern

Ort i. Innkreis., am 16.12.2021

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 76 Abs. 7 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der am 16. Dezember 2021 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2022 wie folgt festgesetzt hat:

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500,00	EUR	v.H. des Steuermessbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500,00	EUR	v.H. des Steuermessbetrages
der Lustbarkeitsabgabe			Laut Verordnung
der Hundeabgabe			Laut Verordnung
der Kanalbenützungsgebühr gem. § 4(2) Gebührenordnung	EUR 4,11 EUR 4,52		pro m ³ und Einheit exkl. MwSt. pro m ³ und Einheit inkl. MwSt.
Grundgebühr für unbewohnte Objekte	EUR 100,00 EUR 110,00		exkl. MwSt. inkl. MwSt.

der Wasserbenützungsgebühr gem. § 4 (2) Gebührenordnung mit	EUR 1,67 EUR 1,84	pro m ³ exkl. MwSt. pro m ³ inkl. MwSt.
des Elternbeitrages für den Kindergartentransport mit	EUR 15,00	Transportvergütung inkl. MwSt. je am Transport teilnehmenden Kind
Bastelbeitrag Kindergarten	EUR 90,00	jährlich inkl. MwSt.
Der Müllabfuhrgebühr:		
a) je abgeführte Mülltonne mit 90 Liter Inhalt inkl. Biotonne	EUR 13,00	inkl. MwSt.
b) je abgeführte Mülltonne mit 90 Liter Inhalt ohne Biotonne	EUR 12,00	inkl. MwSt.
c) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	EUR 115,00	inkl. MwSt.
d) je abgeführtem Container mit 1100 Liter Inhalt	EUR 150,00	Inkl. MwSt.
e) je abgeführtem Müllsack mit 90 Liter Inhalt	EUR 12,00	inkl. MwSt. zusätzlich Gebühr für Sack
f) Grundgebühr je Haushalt/Jahr	EUR 13,00	inkl. MwSt.
g) zusätzlich SESO-Mittel	EUR 5,00	Inkl. MwSt.

Anschlussgebühren:

Wasserversorgungsanlagen: Mindestanschlussgebühr	EUR 2.137,00 EUR 2.350,70	exkl. MwSt. inkl. MwSt.
Bemessungsgrundlage bis 200 m ²	EUR 13,34 EUR 14,67	exkl. MwSt. inkl. MwSt.
über 201 m ²	EUR 8,96 EUR 9,86	exkl. MwSt. inkl. MwSt.
Abwasserentsorgungsanlagen: Mindestanschlussgebühr	EUR 3.565,00 EUR 3.921,50	exkl. MwSt. inkl. MwSt.
Bemessungsgrundlage bis 200 m ²	EUR 22,40 EUR 24,64	exkl. MwSt. inkl. MwSt.
über 201 m ²	EUR 14,50 EUR 15,95	exkl. MwSt. inkl. MwSt.

Beratung:

AL Mittmannsgruber erläutert die Erhöhungen der Gebühren lt. Landesvorgabe näher.

BGM Reinthaler spricht das Vorhaben an, die Hundesteuer zu erhöhen.

Beschluss Hebesätze:

Antrag: Mein Antrag lautet, die Hebesätze für das Jahr 2022 lt. vorliegender Verordnung zu beschließen. Auch dazu als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig
Gegenstimmen: keine
Enthaltungen: keine

c. MFP 2022-2026

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist im Mittelfristigen Finanzplan durchwegs positiv. Das heißt, die Gemeinde wird Geldmittel für Vorhaben zur Verfügung stellen können.

Mittelfristiger Finanzplan 2022

Gemeinde Ort im Innkreis

MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Einzahlungen 2023	Auszahlungen 2023	Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024	Einzahlungen 2025	Auszahlungen 2025	Einzahlungen 2026	Auszahlungen 2026
3.065.600,00	2.837.600,00	3.102.200,00	2.874.800,00	3.177.400,00	2.887.800,00	3.093.000,00	2.889.800,00
773.400,00	1.691.100,00	315.800,00	623.300,00	34.800,00	42.100,00	32.800,00	42.100,00
900.000,00	114.800,00	200.000,00	194.800,00	0,00	194.700,00	0,00	166.000,00
4.739.000,00	4.643.500,00	3.618.000,00	3.692.900,00	3.212.200,00	3.124.600,00	3.125.800,00	3.097.900,00
1.683.800,00	1.689.000,00	526.300,00	621.200,00	53.800,00	40.000,00	53.800,00	40.000,00
3.055.200,00	2.954.500,00	3.091.700,00	3.071.700,00	3.158.400,00	3.084.600,00	3.072.000,00	3.057.900,00
+ 100.700,00		+ 20.000,00		+ 73.800,00		+ 14.100,00	

Beratung:

AL Mittmannngruber schildert, dass es die nächsten Jahre im ordentlichen Haushalt immer Überschüsse geben wird.

Beschluss Mittelfristiger Finanzplan 2022-2026:

Antrag: Mein Antrag lautet, dem Mittelfristigen Finanzplan für den Zeitraum 2022 – 2026 die Zustimmung zu erteilen. Dazu ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: 12 Gemeinderäte
Gegenstimmen: keine
Enthaltungen: GR Ernst Mayer

d. Prioritätenreihung

Prioritätenreihung Gemeinde Ort im Innkreis

1. Hochwasserschutz Osternach
2. Kommunalfahrzeug klein
3. Feuerwehrhaus Sanierung Umbau
4. Straßenbau 2022
5. Wasserversorgungsanlage Ort im Innkreis BA04
6. Kanalsanierung BA09
7. Neubau Leitner Brücke
8. Wegeerhaltungsverband 2023
9. Erweiterung Proberaum Musikverein
10. Dachsanierung Volksschule

Beratung:

AL Mittmannsgruber gibt an, dass er anhand dieser Prioritätenreihung budgetiert.
Die Prioritätenreihung kann sich verändern, da die Punkte nach einer gewissen Zeit abgearbeitet werden.

Beschluss Prioritätenreihung:

Antrag: Mein Antrag lautet, der zur Kenntnis gebrachten Prioritätenreihung die Zustimmung zu erteilen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

Vorbericht zum Voranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	€ 4.122.600
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	€ 4.596.900
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	- 474.300

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 474.300 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von EUR 540.000 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung liquiden Mittel liegen: (Beispiele)

- in der investiven Gebarung durch Rücklagenentnahmen für Straßenbau 2022, Kommunalfahrzeug klein, Feuerwehrhaussanierung/Umbau

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.202X	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklage n	€ 540.000	€ 421.831,88 € 71.112,13
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage n	€ 0	
Summe	€ 540.000	€ 492.944,01
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelres erven	€ 47.055,99	

Die Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserve ergibt sich durch Zahlungsrückstände
Zahlungsmittelreserven in der Höhe von EUR 492.944,01 werden als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredites verwendet:

Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 734.900 Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von EUR 600.000 abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	VA 2022
Einzahlungen:	€ 2.847.767,55	€ 2.698.200	€ 2.939.700
Auszahlungen:	€ 2.751.000,94	€ 2.748.200	€ 2.939.700
Saldo:	€ + 96.766,61	€ - 50.000	€ 0

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen keine Mittel in Anspruch genommen werden:

Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen von 565.000 Euro geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen von 295.900 Euro und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (12.300 Euro +/- 5.800 Euro).

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	3.304.500	3.356.500	3.392.600	3.467.300	3.378.900
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	3.419.100	3.407.500	3.401.900	3.398.500	3.384.000
Nettoergebnis (SAO)	- 114.600	- 51.000	-9.300	68.800	- 5.100
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	271.600	171.200	119.900	11.200	11.200
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Nettoergebnis (SAO)	132.000	95.200	85.600	55.000	- 18.900

Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Kanalsanierung BA09	200.000 Euro
Hochbehälter WVA BA04	800.000 Euro

Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme: (SU361)	114.800	114.800	194.800	194.700	166.000

Es sind keine Sondertilgungen geplant.

Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten investiven Vorhaben werden keine gravierenden Folgen auf die operative Gebarung haben. Im Gegenteil. Es ist eher mit Einsparungen zu rechnen.

Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Durch den Neubau des Amtsgebäudes konnten die Betriebskosten wesentlich gesenkt werden.

Der Neubau des Hochwasserschutzes Ort wird die Gemeinde Ort im Innkreis noch die nächsten 30 Jahre mit rund 20.000 Euro belasten.

Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind

– zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Der Bau des Hochbehälters und der WVA Ort im Innkreis kann durch die Kosteneinsparung für den Wasserbezug kompensiert werden, sodass keine Mehrkosten entstehen.

Ende 2020 wurden von der ISG 2 Wohnblöcke mit rund 30 Wohnungen übergeben. 2021 kamen rund 20 private Wohnungen hinzu. Ebenso ist der Spatenstich für weitere 20 ISG Wohnungen geplant. Außerdem planen einige Gewerbetreibende Wohnblöcke zu errichten. Daher kann die Gemeinde mit mehr Ertragsanteilen rechnen. Dadurch kann die Finanzierungsquote wieder erhöht werden oder zumindest wird sie gleichbleibend bleiben.

Ebenso wird mit einer weiteren kleinen Steigerung der Kommunalsteuer gerechnet. Durch die aktuelle COVID-19 Situation können sich aber auch Einnahmeneinbußen bei den Ertragsanteilen sowie Kommunalsteuerausfälle ergeben.

Der SHV-Beitrag der Gemeinde des Bezirkes Ried wird für das kommende Jahr 2022 um 0,5% auf 24,90% angehoben. In absoluten Zahlen bedeutet dies für die Gemeinde Ort einen Beitrag von EUR 407.049,-. Aufgrund der COVID-Situation kann die zukünftige Entwicklung des Hebesatzes noch nicht näher beurteilt werden.

Weiterführende Informationen

Die Überschüsse bei der Abwasserbeseitigung wurden beim Projekt Kanalsanierung budgetiert.

e. Änderung Dienstpostenplan

Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Dienstpostenplanänderung 2021

Allgemeine Verwaltung		Neu	Alt
1	VB	GD 11.1	-
1	VB	GD 16.3	-
1	VB	GD 17.4	-
0,5	VB	GD 18.5	I/c
0,5	VB	GD 18.5	-
0,5	VB	GD 20.3	-
Kindergarten			
2,50	VB	KBP	I L/I 2b 1
0,80	VB	GD 22.3	-
0,69	VB	GD 22.3	ad personam Andrea Brunninger I/d
0,38	VB	GD 22.3	ad personam Christine Rachbauer I/d

0,23	VB	GD 25.1	ad personam Christine Rachbauer II/p5
0,20	VB	GD 25.1	
Handwerklicher Dienst			
1	VB	GD 19.1	ad personam Kinzlbauer Manfred II/p2
1	VB	GD 19.1	-
1	VB	GD 21.1	-
0,50	VB	GD 25.1	-

Erläuterungen zur Dienstpostenplanänderung 2021:

Da die Gemeinde Ort im Innkreis mit dem Stichtag der Gemeinderatswahl am 06.07.2021 über 1.526 (inkl. Nebenwohnsitze) Einwohner hat, fällt sie nun in den § 7 Abs. 1. Der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019. Daher sind die Änderungen im Dienstpostenplan nicht genehmigungspflichtig und sollen wie oben angeführt geändert werden.

Durch die Änderung ist mit einem Mehraufwand von rund 20.000 Euro in der Verwaltung zu rechnen.

Erläuterungen zur Dienstpostenplanänderung 2021:

Da die Gemeinde Ort im Innkreis mit dem Stichtag der Gemeinderatswahl am 06.07.2021 über 1.529 (inkl. Nebenwohnsitze) Einwohner hat, fällt sie nun in den § 7 Abs. 1. Der OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019. Daher sind die Änderungen im Dienstpostenplan nicht genehmigungspflichtig und sollen wie oben angeführt geändert werden. Derzeit (Stichtag 30.11.2021) sind es bereits 1.542 Einwohner. Da folgende große Bauprojekte bereits abgeschlossen bzw. in Planung (Schnallinger Wohnungen, ISG Wohnungen, Bebauung Zaher Gelände, Bebauung Kettl Gründe) ist mit einer Zunahme von rund 80 bis 100 weiteren Wohnsitzen zu rechnen. Ebenso ist der Aufwand in der Verwaltung massiv angestiegen. Alleine mit der VRV-Neu ist der Arbeitsaufwand in der Buchhaltung massiv angestiegen. Ebenso die Einhebung der Nebenwohnsitzpauschale um nur einige Dinge anzuführen. Nachfolgend eine kurze Beschreibung nach welchen Aufgaben die Posten besetzt sind bzw. besetzt werden sollen.

Verwaltung:

GD 11 (40 Wochenstunden): Dieser Posten bleibt gleich und ist dem Amtsleiter zuzurechnen.

GD 16 (40 Wochenstunden): Dieser Posten bleibt gleich und ist dem Buchhalter zuzurechnen.

GD 17 (40 Wochenstunden): Dieser Posten ist neu und soll mit 40 Stunden dem Bauamt zugerechnet werden

VBI/c (20 Wochenstunden) Dieser Posten bleibt gleich und soll Bauamt, Standesamt, Wahlen usw. zugerechnet werden

GD 18 (20 Wochenstunden): Dieser Posten ist neu und soll die Buchhaltung unterstützen sowie Kassabuch, Unterstützung Amtsleiter

GD 20 (20 Wochenstunden): Dieser Posten bleibt gleich und betrifft Bürgerservice

Dies soll nur eine grobe Darstellung der einzelnen Posten und Tätigkeiten sein. Die genauen Tätigkeiten sind bzw. werden in den Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegt. Insgesamt würde dies eine Erhöhung um 0,5 Dienstposten gegenüber der letzten Dienstpostenplanänderung 2017 ergeben.

Kindergarten:

KBP 2,50 PE: Derzeit sind 2,38 Personaleinheiten als Kindergartenpädagoginnen besetzt. Die restlichen 0,12 PE dienen als Reserve damit bei kleine Stundenänderungen nicht ein neuer Dienstpostenplan beschlossen werden muss, sondern der Vorstand dies entscheiden kann.

GD22 0,80 PE: Derzeit sind 0,75 Personaleinheiten besetzt. Die restlichen 0,05 PE dienen als Reserve.

VBI/d 0,69 PE Dieser Posten ist ad personam Andrea Brunniger

VBI/d 0,38 PE und VBII/p5: Dieser Posten ist ad personal Rachbauer Christina

GD25 0,20 PE: Unterstützung für Reinigung

Insgesamt wurde eine leichte Personalreduktion gegenüber den Dienstpostenplanänderung 2017 vorgesehen. Ebenso ist der Posten für Integration weggefallen.

Handwerklicher Dienst:

VBII/p2 1 PE: Dieser Posten ist ad personam Kinzlbauer Manfred

GD 19 1,00 PE: Dieser Posten ist für den zweiten Gemeindearbeiter

GD 21 1,00 PE: Dieser Posten ist für die Schulwartin! Derzeit nur mit 0,875 besetzt. 0,125 bleibt als Reserve

GD 25 0,50 PE Dieser Posten ist für die Reinigung Amtsgebäude, derzeit mit 0,375 besetzt, 0,125 bleibt als Reserve

Beratung:

AL Mittmannsgruber erläutert den Dienstpostenplan näher.

Beschluss Dienstpostenplan:

Antrag: Mein Antrag lautet, dem Dienstpostenplan in der zur Kenntnis gebrachten Form die Zustimmung zu erteilen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Enthaltungen: keine

Abschließend ist der Voranschlag 2022 als Ganzes zu beschließen:

Beschluss VORANSCHLAG 2022:

Antrag: Mein Antrag lautet, dem Voranschlag 2022 in der zur Kenntnis gebrachten Form mit ausgeglichenen Ein- und Ausgaben in der Höhe von EUR 2.939.700,- die Zustimmung zu erteilen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung:	12 Gemeinderäte
Gegenstimmen:	keine
Enthaltungen:	GR Ernst Mayr

4. Darlehen Wasserversorgungsanlage **→ Vergabe u. Beschluss Darlehensurkunde**

Zur Finanzierung der Hochbehälter und Wasserversorgungsanlage wurde im November ein Darlehen in der Höhe von EUR 1.100.000,- ausgeschrieben. Zur Anbotsöffnung langten von den 5 angeschriebenen Kreditinstituten 4 Angebote laut Anbotseröffnungsprotokoll ein. Als Bestbieter ging die Raika Innkreis Mitte hervor.

Beratung:

AL Mittmannsgruber erwähnt die Möglichkeit von Sondertilgungen.

GR Bachmayer erkundigt sich ob eine frühzeitige Tilgung möglich ist, dies wird von AL Mittmannsgruber bejaht.

GR Mayr erkundigt sich, warum die RAIKA Ort ausgewählt wurde, trotzdem, dass eine andere Bank günstiger anbot, auch angesichts dessen, dass die Vorgabe mit 365 Tagen nicht eingehalten wurde.

AL Mittmannsgruber betont nochmal die Ausschreibung mit 365 Tage und das lediglich die RAIKA Ort mit 365 Tagen angeboten hat.

GR Standhartinger spricht sich für die Meinung von GR Mayr aus.

Beschluss:

Der GV empfiehlt, das Darlehen für die Wasserversorgungsanlage in der Höhe von EUR 1.100.000,00 bei der Raika Innkreis Mitte aufzunehmen.

Antrag: Beschluss Vergabe

Mein Antrag lautet, das Darlehen für den Bau der WVA in der Höhe von EUR 1.100.000,- bei der RAIKA Innkreis Mitte aufzunehmen. Dazu ersuche ich als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Zustimmung: 11 Gemeinderäte

Gegenstimmung: keine

Enthaltung: GR Ernst Mayr, VizeBGM Peter Badergruber - Befangenheit

RAIFFEISENBANK
INNKREIS MITTE eGen

GEMEINDEDARLEHEN

Konto IBAN: AT44 3420 0000 2102 0607

Dem Darlehensnehmer Gemeinde Ort im Innkreis,, 4974 Ort im Innkreis 130 wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen. nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 1.100.000,00 für Projekt Hochbehälter und WVA-Anlage.

Sollzinssatz 0,53 % pa, Verrechnung im nachhinein halbjährlich – halbjährliche Anpassung erstmals am 01.04.2022 entsprechend der Entwicklung 6-Monats Euribor + 1,057 %-Punkte, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Auf volle 0,001 %-Punkte ist kaufmännisch zu runden.

Sollte der so ermittelte Zinssatz (6-Monats-Satz EURIBOR + 1 %-Punkte) unter einem Wert von 0% liegen, wird bis zur nächsten Zinsanpassung ein Wert von 0% herangezogen.

Zinsberechnung Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 365 Tagen berechnet.

Verzugszinssatz 4,8 % pa

Abschlussstermine 31.3. und 30.9.

Rückzahlung in 50 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen EUR 23.542,00,-- jeweils am 31.3.u. 30.9. beginnend mit 31.03.2023, Laufzeit bis 30.09.2047.

Ratenanpassung bei Konditionenänderung.

Bei Deckung zu Lasten Konto IBAN AT42 3420 0000 0101 0222 bei RZOOAT2L200

Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen. Bis zum 31.03.2023 sind die Zinsen und Nebengebühren einzuzahlen.

Der Darlehensvertrag ist beiderseits unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu den Abschlusssterminen schriftlich kündbar.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, im Falle einer nachträglichen höheren Verschreibung der Eigenmittelunterlegungsverpflichtung für Kredite an Gebietskörperschaften aufgrund Änderung der nationalen oder europäischen rechtlichen Vorgaben (zB. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, aufsichtsbehördliche Maßnahmen) eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes vorzunehmen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn für den Darlehensgeber eine Änderung der zum Zeitpunkt der Kreditgewährung vorgeschriebenen Risikogewichtung hinsichtlich Gebietskörperschaften gemäß CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013, Capital Requirements Regulation) oder einer Nachfolgebestimmung oder einer ähnlichen Vorgabe eintritt.

Der Darlehensgeber ist ferner zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt, falls aufgrund von aufsichtsbehördlichen Auflagen, Maßnahmen, Verordnungen oder Erlässen (i) sich die Kosten für das Darlehen erhöhen oder (ii) Kosten entstehen, die bei Darlehensvertragsabschluss nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind. Gleichmaßen ist der Darlehensnehmer berechtigt, eine Anpassung des Zinssatzes zu verlangen, wenn sich die genannten Parameter nach unten verändern.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Ried im Innkreis vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Darlehensaufnahme - ausgenommen die Fälle des § 84 Abs 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung - der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Dritten gegenüber wirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 17.12.2021 unter Tagesordnungspunkt 4 genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B. Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum o.a. Sollzinssatz vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 365 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig). Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Das Darlehen kann jederzeit zu den Abschlussterminen ganz oder in Teilbeträgen spesenfrei vorzeitig zurückgezahlt werden.

Der Darlehensvertrag kann vom Darlehensnehmer unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu den Abschlussterminen spesenfrei schriftlich gekündigt werden.

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zah-

lungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,

b) der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,

c) schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.

2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.

3. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.

4. Der Darlehensnehmer OOE: stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis. HOOE: erklärt sich einverstanden, dass alle ihn betreffenden und dem Darlehensgeber im Rahmen dieser Geschäftsverbindung bekanntwerdenden Daten in banküblicher Form entsprechend der erteilten Berechtigung weitergegeben werden.

5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.

6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

7. OOE:

Der Kredit-/Darlehensgeber ist berechtigt, Forderungen aus diesem Kredit-/Darlehen an die Raiffeisenlandesbank OÖ AG als Emittent einer fundierten Bankschuldverschreibung (der Emittent) zu zedieren oder darüber eine Treuhandvereinbarung nach § 1 des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen oder gesetzliche Nachfolgeregelungen abzuschließen. In diesem Fall können die Kredit-/Darlehensforderungen unter Verwendung der Daten des Kredit-/Darlehensvertrags und der aushaftenden Kredit-/Darlehensforderung in den Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen des Emittenten aufgenommen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem Emittenten übermittelt werden.

Sobald der Kredit-/Darlehensgeber von den vorstehend eingeräumten Rechten Gebrauch macht, wird die Kredit-/Darlehensforderung für die fundierten Bankschuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Kredit-/Darlehensforderung (einschließlich einer nach Ziffer 60 AGB sonst zulässigen Aufrechnung) und zwar sowohl im Verhältnis zum Kredit-/Darlehensgeber als auch im Verhältnis zum Emittenten ist dann ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 FBSchVG). Der Kredit-/Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des

Kredit-/Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern. Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

C. Allgemeine Geschäftsbedingungen:

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Ort im Innkreis, 16.12.2021



Bürgermeister

Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen.



Beratung:

Die Darlehensurkunde wird von AL Mittmannsgruber näher erläutert.

Beschluss:

Antrag:

Beschluss Darlehensurkunde

Mein Antrag lautet, vorliegende Darlehensurkunde „Errichtung Hochbehälter Wasserversorgungsanlage“ der RAIKA Innkreis Mitte zu beschließen und ersuche dazu als Zeichen der Zustimmung um ein Zeichen mit der Hand.

Zustimmung: 11 Gemeinderäte

Gegenstimmung: keine

Enthaltung: GR Ernst Mayr, VizeBGM Peter Badergruber- Befangenheit

5. TOP 5 fehlt bereits in der Verständigung zur Gemeinderatssitzung

6. WEV Innviertel Satzungsänderung – Beschlussfassung

Der Obmann des WEV Innviertel, Bgm Pichler teilt mit Schreiben an alle Verbandsgemeinden vom 11.10.2021 mit, dass aufgrund von Änderungen im Gemeindeverbändegesetzes die Statuten des Verbandes von jeder Mitgliedsgemeinde lt. beiliegender Vereinbarung durch den GMR bis 31.12.2021 neu zu beschließen sind. (Beilage)

Wegeerhaltungsverband Innviertel Eisenbirner Straße 7 4792 Münzkirchen Tel.: 07716-7220 Fax: 07716-7220-40 Email: innviertel@wev-ooe.at Homepage: www.wev-ooe.at		Bearbeiter: Brigitte Pössl Tel.: 0664 600 72 46 514 Email: brigitte.poessler@wev-ooe.at
--	---	--

Münzkirchen, 11.10.2021

Mitgliedsgemeinden Wegeerhaltungsverband Innviertel

Beschlussfassung der neuen Satzung im Gemeinderat

Sehr geehrte Damen und Herren!

Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legistischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. **Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert.** Die neue beiliegende Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.

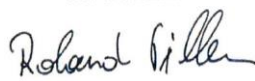
Hinsichtlich der oben genannten Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes darf auf das Rundschreiben der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2017-291915/30-Gb vom 5. September 2019 hingewiesen werden.

Diese Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. **Daher sollte ein positiver Gemeinderatsbeschluss bis spätestens 31.12.2021 gefasst und an den Wegeerhaltungsverband Innviertel per E-Mail an innviertel@wev-ooe.at übermittelt werden.** Alle eingelangten Beschlüsse werden gesammelt an die Direktion Inneres und Kommunales zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Die Genehmigung der neuen Satzung erfolgt anschließend durch Verordnung der Oö. Landesregierung, und es wird diese Verordnung samt der neuen Satzung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
für den „WEV Innviertel“

Der Obmann:



Bgm. Roland Pichler MBA

VEREINBARUNG

der Gemeinden der politischen Bezirke Ried und Schärding

über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Innviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Innviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Münzkirchen.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Objekt, Eisenblerner Straße 7, 4792 Münzkirchen.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 IdgF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Innviertel angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güterwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

§ 8

Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 11

Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 12

Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

§ 13

Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

§ 14

Mitteilungspflicht

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 15

Austritt

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

§ 17

Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 18

Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

Stand: 11.10.2021

Beratung:

BGM Reinthaler erläutert die Satzungsänderung des WEV Innviertel kurz näher.

Beschluss:

Antrag: Mein Antrag lautet, die vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Satzungsänderung des WEV Innviertel zu beschließen. Ich ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmung: keine

Enthaltung: keine

7. FPÖ Ort – Neuwahl Entsendung in den BAV, Fraktionswahl

Bei der konstituierenden Sitzung wurde seitens der Gemeinde Ort Ersatz-GMR Uwe LUX in Fraktionswahl der FPÖ in den BAV Ried gewählt. Dies muss jedoch ein GMR sein. Daher wird Bgm Reinthaler für die Entsendung in den BAV und Uwe LUX als Stellvertreter seitens der FPÖ nominiert und in der GMR-Sitzung in Fraktionswahl gewählt.

Beratung:

BGM Reinthaler erläutert den Grund für die Neuwahl näher.

Beschluss:

Antrag 1: Ich stelle den Antrag, den Beschluss der konstituierenden Sitzung hinsichtlich der Entsendung von Uwe LUX als Vertreter in den BAV aufzuheben und ersuche dazu um ein Handzeichen.

Zustimmung:	einstimmig
Gegenstimmung:	keine
Enthaltung:	keine

Antrag 2: Ich stelle den Antrag, dem Wahlvorschlag zur Entsendung in den BAV – Walter Reinthaler – die Zustimmung zu erteilen. Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung:	12 Gemeinderäte
Gegenstimmung:	keine
Enthaltung:	BGM Walter Reinthaler

8. Sitzungsplan GV u. GR 2022

Gemeindeamt Ort im Innkreis

Pol. Bezirk: Ried im Innkreis

Tel.Nr.: 07751/8314

Zahl: GV 2022

Ort im Innkreis, am 22.11.2021

SITZUNGSPLAN DES GEMEINDEVORSTANDES

Gemäß § 45 Gemeindeordnung werden die Sitzungen des Gemeindevorstandes für 2022 wie folgt festgesetzt:

Montag,	7. März 2022	19:00 Uhr
Donnerstag,	9. Juni 2022	19:00 Uhr
Montag,	19. September 2022	19:00 Uhr
Montag,	5. Dezember 2022	19:00 Uhr

Um Kenntnisnahme und verlässliche Teilnahme wird gebeten.

Der Bürgermeister:



Gemeindeamt Ort im Innkreis

Pol. Bezirk: Ried im Innkreis

Tel. 07751/8314

Zahl: GR 2022

Ort im Innkreis, am 22.11.2021

SITZUNGSPLAN DES GEMEINDERATES

Gemäß § 45 Gemeindeordnung werden die Sitzungen des Gemeinderates für 2022 wie folgt festgesetzt:

Donnerstag,	24. März 2022	19:30 Uhr
Donnerstag,	23. Juni 2022	19:30 Uhr
Donnerstag,	29. September 2022	19:30 Uhr
Mittwoch,	14. Dezember 2022	19:30 Uhr

Um Kenntnisnahme und verlässliche Teilnahme wird gebeten.

angeschlagen am: 17.12.2021 VW
abgenommen am:

Der Bürgermeister:



Beratung:

GR Bögl bringt den Wunsch an, die Gemeinderatssitzungen jeweils ab einer Uhrzeit von 19:30 Uhr abzuhalten. Die anderen Gemeinderäte stimmen ihm zu. Die Gemeindevorstandssitzungen werden jeweils mit Beginn 19:00 Uhr abgehalten.

Beschluss:

Antrag: Mein Antrag lautet, die vorliegenden Sitzungsplänen für die Sitzungen des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates im Jahr 2022 zu beschließen. Der Beginn der Sitzungen des Gemeinderates wird auf 19:30 Uhr abgeändert. Die Gemeindevorstandssitzungen finden um 19:00 Uhr statt. Ich ersuche dazu um ein Zeichen mit der Hand.

Zustimmung:	einstimmig
Gegenstimmung:	keine
Enthaltung:	keine

9. Subvention Pfarrmusik

Wie alljährlich üblich sollen wieder verschiedene Vereine mit Subventionen unterstützt werden. Gerade im heurigen Jahr waren die Vereine in ihren Möglichkeiten, Einnahmen zu lukrieren sehr eingeschränkt. Diesbezüglich erfolgte die Gewährung von Subventionen an viele Vereine bereits durch den Gemeindevorstand. Bis auf die Unterstützung der Pfarrmusik wurden alle anderen Förderungen wie oa. durch den GV beschlossen.

Die Pfarrmusik wurde zusätzlich für die Fahrt zum Bundesbewerb in Grafenegg (5. Platz) von der Gemeinde mit EUR 400,- bzw. EUR 100,- durch den Bgm bereits unterstützt.

Im Vorjahr betrug die Subvention EUR 5.000,00.

Beratung:

GR Standhartinger erkundigt sich, warum die Subvention nicht im GV beschlossen wurde.

Beschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag, der Pfarrmusik Ort/Innkreis Unterstützung in der Höhe von EUR 5.000,- zu gewähren und ersuche dazu um ein Zeichen mit der Hand.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmung: keine

Enthaltung: keine

10. TOP wird abgesetzt - Ankauf Kommunalfahrzeug - Grundsatzbeschluss

Seit mehr als 1 ½ Jahren wird seitens der Gemeinde nach einem Fahrzeug als Ersatz für den „kleinen Kommunaltraktor“ gesucht. Es herrscht Einigkeit, dass dieses Fahrzeug für mehrere Funktionen im Gemeindealltag eingesetzt werden soll.

Dazu wurden von interessierten Mitgliedern des Gemeinderates, vom BGM u AL sowie vor allem von den Mitarbeitern im Bauhof, die dieses Gerät im täglichen Gebrauch dann auch benützen, verschiedenste Fahrzeuge bei den Herstellern, auf Messen angesehen und durch Vorführung hier bei uns in Ort konkret ausprobiert.

Nachdem es massive Kritik aufgrund der hohen Kosten für „einen Traktor“, ohne zu erwähnen, dass es sich um ein Multifunktionsgerät handelt, gegeben hat, wurde die Suche nun weitergeführt.

Schlussendlich sind es nun 2 Geräte, die aufgrund ihrer sehr ähnlichen Voraussetzungen zur Auswahl stehen.

Es ist nun aufgrund des Zustandes des Altfahrzeuges unbedingt notwendig, eine Entscheidung herbeizuführen.

Ich habe gemeinsam mit den Bauhofmitarbeitern einen Vergleich der Kommunaltraktoren zusammengestellt, der auch den Gemeindevorstandsmitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden vor ca. 2 Wochen übermittelt wurde.

Es muss heute darüber entschieden werden, für welches Modell sich die Gemeinde Ort entscheidet.

Nur nach dieser konkreten Entscheidung kann der Finanzierungsplan konkret auf dieses Angebot erstellt und dessen Genehmigung bei der IKD beantragt werden.

Vergleich der Kommunaltraktoren

Modell	PS	Breite	StrVol	SR	WR	RR	Ketten	M Br	Mes
Stangl HAKO City-Master650 87.439,26	35	1090	250	x		x	x	122 cm	3
- wenig PS u Streugutvol, weniger Mäherbr									
KÄRCHER MC 130 (BBG-Angeb) 101.634,75	64	1300	650	x		x		150 cm	2
(mit allen Geräten)									
- Schneepflug ändern, verfügbar in 3 Monaten + Preis, um 3.200,- günstiger									
SCHMIDT AEBI Multigo Vorfüh 99.800,- (ohne Mäher) 104.800,- (mit allen Ger.)	75	1345	650			x		150 cm	3
- Preis im Vergleich zu MitbewerberKärcher um 3.200,- höher + sofort verfügbar, PS-stärker									

- Hinsichtlich der **Leistung/PS** sind eigentlich nur **KÄRCHER** u **SCHMIDT** vergleichbar, **HAKO** um **30PS** weniger – Leistung ist für den Winterdienst **und Kehren, zum Absaugen beim Mähen** wichtig, nur das Modell **von KÄRCHER** ist ein **BBG Angebot**
- Das **Volumen des Streubehälters** beim **HAKO** ist nur **ca 30%** der Behälter von **KÄRCHER** u **SCHMIDT**
- Die Fahrerkabine von **KÄRCHER** ist als 2 Mann Kabine ausgeführt – wäre nicht notwendig, Änderung **nicht** möglich
- **Winterreifen wären bei allen notwendig**, ca € 800,- (bei **HAKO** nicht eingerechnet, da Ketten dabei) bei **KÄRCHER** u **SCHMIDT** ca eingerechnet
- **Schneepflug sollte mit Nachlaufrädern** ausgeführt sein – ist **beim Gerät/Angebot von Schmidt so ausgeführt**, bei **KÄRCHER** wäre Abänderung des Angebots notwendig, ist

alternativ angeboten **u in der oa. Preisberechnung bereits eingerechnet**, bei HAKO nicht alternativ dabei

- **Mähwerkbreite – HAKO 122cm, SCHMIDT und KÄRCHER jeweils 150 cm – ca. 30 cm je Fahrt mehr Mähbreite**

Sämtliche Geräte konnten von unseren Gemeindearbeitern Manfred u Simon getestet werden.

- **Der Kauf des Modells der Fa. SCHMIDT-AEBI würde direkt über die Fa. RETTENBACHER Landtechnik, Adnet** erfolgen. Diese Firma vertreibt lt. eigenen Angaben seit ca. 60 Jahren SCHMIDT Produkte.
- Das Model von SCHMIDT-AEBI hat ca. 50 Betriebsstunden und wäre sofort verfügbar.
- **Das 1.Service ist bei SCHMIDT-AEBI nun durch die Fa. RETTENBACHER vor Ort gratis.**

Sie Beide sind meiner Meinung nach die Kompetentesten, auch wenn sich einige von uns zu den Vorführungen dankenswerterweise Zeit genommen haben, über die Geräte Auskunft zu geben. Hier ihre Meinung:

- Bedienungsfreundlicher und die notwendigen Umrüstungen der verschiedenen Gerätschaften sind beim Modell SCHMIDT einfacher und schneller durchzuführen
- Falls Reparaturen anfallen, ist SCHMIDT kompetenter
- Übersicht in der Kabine ist besser, da nur 1 Sitz vorgesehen und dieser mittig angebracht ist, bei Kärcher sind 2 Sitze in der Kabine verbaut.

BGM Reinthaler macht darauf aufmerksam, dass das momentane Kommunalfahrzeug den Winter wohl nicht mehr klaglos durchhalten wird. Er erläutert die angebotenen Modelle nochmals näher. Es soll eine langfristige Investition sein.

AL Mittmannsgruber gibt an, dass für das bestehende Fahrzeug im Falle eines Verkaufes noch ca. EUR 10.000,- eingebracht werden können. Das Land übernimmt 55% und die Gemeinde 45%. Somit bleibt für die Gemeinde ein Anteil von ca. EUR 60.000,- zu finanzieren über, nach allen möglichen Abzügen.

Beratung:

Grundsatzbeschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag, dass vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Genehmigung eines noch zu beschließenden Finanzierungsplans das Kommunalfahrzeug „Klein“ der Fa. SCHMIDT-AEBI Multigo 150 lt Angebot der Fa. RETTENBACHER, Adnet vom 25.11.2021 zum Preis von EUR 99.800,- netto angekauft werden soll.

Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung:	einstimmig
Gegenstimmung:	keine
Enthaltung:	keine

11. Antrag ÖVP – Entsendung in den Wirtschaftspark/INKOBA – Beratung

An die
Gemeinde Ort im Innkreis

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am	09. Dez. 2021		
BGM	1	2	3

Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten GR-Sitzung

Die ÖVP Ort im Innkreis ersucht, folgenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen:

Entsendung in den Wirtschaftspark -INKOBA

Die Entstehung und Verwirklichung des Wirtschaftsparks in Reichersberg ist eine beschlossene Sache.

Die Gemeinde Ort im Innkreis ist davon massiv betroffen, da wir eine Anliegergemeinde sind. Zu diesem Projekt kann man positiv oder negativ eingestellt sein, aber dies ändert nichts an der vollendeten Tatsache.

Solange der Austritt von der Oberbehörde nicht genehmigt ist, ist es unsere Aufgabe und Pflicht gegenüber den Bürgern der Gemeinde in diesem Verband aktiv mitzuarbeiten. Nur wenn aktiv mitgearbeitet wird, können eventuelle Vorteile für unsere Gemeindebürger durchgesetzt werden und eventuelle Nachteile vermieden werden.

Es wäre von Vorteil, jemanden in die Verbandsversammlung zu entsenden, der dazu bereit ist, mitzuarbeiten.

Es geht um das Wohl und die Zukunft der Orter Bevölkerung, die uns als Ihre Vertreter gewählt haben.

GR Ernst Mayr würde sich bereit erklären, als Vertreter der Gemeinde Ort zum Wohle aller Bürger die entsprechende Entsendung anzunehmen. Er hat genügend wirtschaftliche Kompetenzen, um die zu erwartenden Aufgaben in unserem Sinne zu bewältigen. Er wird die zu erwartenden Vorteile, aber auch die Nachteile gegenüber der Verbandsversammlung mit Fakten ohne Emotionen neutral darlegen.

Soweit wir erfahren haben, steht der Gemeinde Ort ein Vorstandsposten in der Verbandsversammlung zu und diese sollte auch genutzt werden. Gerade dort werden die Weichen für eine zukünftige Nutzung des Wirtschaftsparks gestellt. Nur wenn wir uns einbringen und aktiv mitarbeiten, werden wir bereits vorab über wichtige Entscheidungen informiert. Es ist immer besser aktiv mitzuarbeiten, als schmollend am Rande zu stehen.

Es ist unsere Pflicht und Aufgabe als gewählte Volksvertreter unsere Bürger und die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger von ORT im Innkreis im Wirtschaftspark zu vertreten!

ÖVP Ort im Innkreis



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2017 mehrheitlich (10 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung, 2 GMR-fehlten) den Austritt aus dem Wirtschaftspark beschlossen. Dieser GMR-Beschluss ist bis dato aufrecht.

Der Geschäftsführer der INKOBÄ, Herr DI Bösck hat im November 2021 gemeinsam mit dem Obmann des Wirtschaftsparks, Kollege Bgm. Weiratmüller um einen gemeinsamen Gesprächstermin mit der Gemeinde Ort bzw. für eine Info des GMR angefragt.

Dazu habe ich ersucht, dass dieses Gespräch am Beginn des Jahres 2022 erfolgen könnte, da es bei der Dezember-Sitzung aufgrund der umfangreichen TO ungelegen ist. (dies erfolgte noch vor dem oa. Antrag).

Am 13.12.2022 fand eine Vorstandssitzung der INKOBÄ statt, hier wurde, obwohl unter Allfälliges ursprünglich angeführt, nicht über das Austrittsansuchen der Gemeinde Ort entschieden.

Beratung:

GR Bögl erläutert, dass es für die ÖVP wichtig ist, weiterhin in Sachen Wirtschaftspark ein Mitspracherecht zu haben. GR Mayr wäre dafür prädestiniert. Er möchte weiterhin im Wirtschaftspark ein Mitspracherecht haben und diesen über die nächsten Jahre beobachten können.

BGM Reinthaler gibt dazu an, dass sich zuvor der Gemeinderat gegen den Sitz im Wirtschaftspark mehrheitlich ausgesprochen hat. Es gibt auch von Seiten der ÖBB und der Gemeinde St. Martin/Innkreis Gegenstimmen.

Er macht auch auf die vielen Gegenstimmen aus der Bevölkerung aufmerksam, was von den Projektleitern völlig unter den Teppich gekehrt worden ist.

GR Mayr findet die Zugehörigkeit zum Wirtschaftspark wichtig, da im Falle des Baues, was die nächsten Jahre spruchreif werden wird, ein Mitspracherecht für die Gemeinde Ort besteht.

GR Standhartinger macht darauf aufmerksam, dass die IKD einen Austritt auf dem Wirtschaftspark verhindert. Daher findet auch er es wichtig im Wirtschaftspark zu bleiben. Er spricht das Thema Verkehrskonzept an.

GR Partinger M. erkundigt sich, ob wir den Beschluss, den Wirtschaftspark zu verlassen, rückgängig machen können. Er ist der Meinung, die Geschäftsführer des Wirtschaftsparks einzuladen und das Thema genauer zu besprechen.

Es soll im Jänner ein Informationsabend bezüglich des Wirtschaftsparks stattfinden.

Beschluss:

Der Beschluss wird vertagt.

12. Beratung Spende Sitzungsgeld (in der TO ebenfalls als TOP 11 angeführt)

Auf dem Sparbuch befinden sich aktuell: EUR 1.474,-

Sollten alle 13 Gemeinderäte einen Betrag von EUR 40,- spenden, wären es insgesamt EUR 2.000,-

Beratung:

GR Bögl spricht für die ÖVP und sagt, dass er das Sitzungsgeld auf das Sparbuch geben möchte.

GR Standhartinger möchte das Sitzungsgeld an Kiga, Schule und Krabbelstube spenden.

Beschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag, das Sitzungsgeld auf das Sparbuch zu legen. Für die Zustimmung, ersuche ich euch um ein Zeichen mit der Hand.

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmung: keine

Enthaltung: keine

- TOP DRINGLICHKEITSANTRAG 1

- **Dringlichkeitsantrag 1**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem. § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP **„Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug“ – Finanzierungsplan - Beschlussfassung** und begründe dies wie folgt:

Seit mehr als 1 ½ Jahren wird seitens der Gemeinde nach einem Fahrzeug als Ersatz für den „kleinen Kommunaltraktor“ gesucht. Es herrscht Einigkeit, dass dieses Fahrzeug für mehrere Funktionen im Gemeindealltag eingesetzt werden soll.

Es ist nun aufgrund des Zustandes des Altfahrzeuges unbedingt notwendig, eine Entscheidung herbeizuführen.

Aufgrund von Probefahrten vor Ort, Beratungen und Informationen bei Messen und den eingegangenen Angeboten kristallisierte sich das Modell der Fa. SCHMIDT-AEBI, Multigo 150 – angeboten durch die Fa. RETTENBACHER, Landmaschinentechnik aus Adnet, als jenes Gerät hervor, dass für die Verwendungsanforderungen unserer Gemeinde am besten geeignet erscheint. Aufgrund dieses Angebotes der Fa. RETTENBACHER idH von EUR 99.800,- netto, bzw. EUR 116.600,- brutto wurde ein Ersuchen an die Abt IKD um Gewährung von BZ-Mitteln gestellt.

Mittlerweile liegt ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan des Landes OÖ, Abt Inneres u Kommunales vom 14.12.2021 für die Anschaffungskosten idH EUR 116.600,- vor. (Beilage)

Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf EUR 55.300,-.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Gemeindeamt Ort i. I.		
EPZ:		
Eingel. am	14. Dez. 2021	
BGM	2	3

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2021-656500/6-Kep

Bearbeiter/-in: Martin Keplinger
Tel: 0732 7720-14874
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Gemeinde Ort im Innkreis
Ort im Innkreis 81
4974 Ort im Innkreis

Linz, 14.12.2021

**Gemeinde Ort im Innkreis
Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für den Ankauf/die Ersatzbeschaffung
eines Kommunalfahrzeuges**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 9. Dezember 2021, GZ: 940-1/2021, ergibt unsererseits für den Ankauf/die Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	Gesamt in Euro
Vermögensveräußerung	10.000	10.000
Eigenmittel der Gemeinde	55.300	55.300
BZ - Projektfonds	51.300	51.300
Summe in Euro	116.600	116.600

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen.

Die Gemeinde Ort im Innkreis versichert mit E-Mail vom 10. Dezember 2021, dass für das geplante Investive Einzelvorhaben unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Auswirkungen aufgrund der Corona-Krise die Gesamtfinanzierung nach § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990, insbesondere die Aufbringung der Gemeindeeigenmittel, gesichert ist.

Gemäß Auftrag der Unterfertigten wird der Verkaufserlös von 10.000 Euro zur Gänze dem Gemeindeanteil zugerechnet.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2022 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.



Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2022 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2022 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ **nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.**

Über den erfolgte Bestellung ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von (Kommunal-)Fahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die BBG die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. zu beachten sind.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Bedingung, dass der gegenständliche Finanzierungsplan spätestens mit dem Voranschlag 2022 in die Rechenwerke der Gemeinde aufgenommen UND diese Rechenwerke neben dem gegenständlichen Finanzierungsplan vom Gemeinderat beschlossen werden.

Ein Protokollauszug/Protokollauszüge jener Gemeinderatssitzung/en, dem/denen der Beschluss/die Beschlüsse der angepassten Rechenwerke **UND** der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann/können, ist/sind ehest möglich, spätestens jedoch mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Abschließend wird auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen (IKD-2017-194415/348) verwiesen, wonach Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe (Bestellung) bzw. Baubeginn erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen dürfen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Ried.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Beratung:

BGM Reinthaler erläutert den Top Finanzierung Kommunalfahrzeug näher.

GR Bögl und Standhartinger sehen den Ankauf als „Luxusprojekt“. Sie sind für den Kauf, aber machen auf die Möglichkeit einer Nutzung gemeinsam mit einer anderen Gemeinde wie bspw. Antiesenhofen aufmerksam.

GR Wiesner erkundigt sich über Servicemöglichkeiten in der Nähe. Simon Reisegger gibt an, dass wir mit diesem Fahrzeug theoretisch auch in umliegende Werkstätten fahren können. Des Weiteren erkundigt er sich, ob es schon Interessenten für das alte Kommunalfahrzeug gibt.

Antrag: Ich stelle den Antrag, den vorliegenden und genehmigten Finanzierungsplan der Direktion Inneres u Kommunales, IKD-2021-656500/6-Kep vom 14.12.2021 für den Ankauf/Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges zu beschließen und ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung:	einstimmig
Gegenstimmung:	keine
Enthaltungen:	keine

- TOP DRINGLICHKEITSANTRAG 2
- **Dringlichkeitsantrag 2**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP **„Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug klein - Beschlussfassung“** und begründe dies wie folgt:

Seit mehr als 1 ½ Jahren wird seitens der Gemeinde nach einem Fahrzeug als Ersatz für den „kleinen Kommunaltraktor“ gesucht. Es herrscht Einigkeit, dass dieses Fahrzeug für mehrere Funktionen im Gemeindealltag eingesetzt werden soll.

Dazu wurden von interessierten Mitgliedern des Gemeinderates, vom BGM u AL sowie vor allem von den Mitarbeitern im Bauhof, die dieses Gerät im täglichen Gebrauch dann auch benützen, verschiedenste Fahrzeuge bei den Herstellern, auf Messen angesehen und durch Vorführung hier bei uns in Ort konkret ausprobiert.

Nachdem es massive Kritik aufgrund der hohen Kosten für „einen Traktor“, ohne zu erwähnen, dass es sich um ein Multifunktionsgerät handelt, gegeben hat, wurde die Suche nun weitergeführt. Schlussendlich sind es nun 2 Geräte, die aufgrund ihrer sehr ähnlichen Voraussetzungen zur Auswahl stehen. Es ist nun aufgrund des Zustandes des Altfahrzeuges unbedingt notwendig, eine Entscheidung herbeizuführen.

Ich habe gemeinsam mit den Bauhofmitarbeitern einen Vergleich der Kommunaltraktoren zusammengestellt, der auch den Gemeindevorstandsmitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden vor ca. 2 Wochen übermittelt wurde.

Es muss heute darüber entschieden werden, für welches Modell sich die Gemeinde Ort entscheidet. Nur nach dieser konkreten Entscheidung kann der Finanzierungsplan konkret auf dieses Angebot erstellt und dessen Genehmigung bei der IKD beantragt werden.

Vergleich der Kommunaltraktoren

Modell	PS	Breite	StrVol	SR	WR	RR	Ketten	M Br	Mes
Stangl HAKO City-Master650 87.439,26	35	1090	250	x		x	x	122 cm	3
- wenig PS u Streugutvol, weniger Mäherbr									
KÄRCHER MC 130 (BBG-Angeb) 101.634,75 (mit allen Geräten)	64	1300	650	x		x		150 cm	2
- Schneepflug ändern, verfügbar in 3 Monaten							+ Preis, um 3.200,- günstiger		
SCHMIDT AEBI Multigo Vorfüh 99.800,- (ohne Mäher) 104.800,- (mit allen Ger.)	75	1345	650			x		150 cm	3
- Preis im Vergleich zu MitbewerberKärcher um 3.200,- höher							+ sofort verfügbar, PS-stärker		

- Hinsichtlich der **Leistung/PS** sind eigentlich nur **KÄRCHER** u **SCHMIDT** vergleichbar, **HAKO** um **30PS** weniger – Leistung ist für den Winterdienst **und Kehren, zum Absaugen beim Mähen** wichtig, nur das Modell **von KÄRCHER** ist ein **BBG Angebot**
- Das **Volumen des Streubehälters** beim **HAKO** ist nur **ca 30%** der Behälter von **KÄRCHER** u **SCHMIDT**
- Die Fahrerkabine von **KÄRCHER** ist als 2 Mann Kabine ausgeführt – wäre nicht notwendig, Änderung **nicht** möglich.
- **Winterreifen** wären bei allen **notwendig**, ca € 800,- (bei **HAKO** nicht eingerechnet, da Ketten dabei) bei **KÄRCHER** u **SCHMIDT** ca eingerechnet
- **Schneepflug** sollte mit **Nachlaufrädern** ausgeführt sein – ist **beim Gerät/Angebot von Schmidt so ausgeführt**, bei **KÄRCHER** wäre Abänderung des Angebots notwendig, ist

alternativ angeboten **u in der oa. Preisberechnung bereits eingerechnet**, bei HAKO nicht alternativ dabei

- **Mähwerkbreite – HAKO 122cm, SCHMIDT und KÄRCHER jeweils 150 cm – ca. 30 cm je Fahrt mehr Mähbreite**

Sämtliche Geräte konnten von unseren Gemeindearbeitern Manfred u Simon getestet werden.

- Der **Kauf des Modells der Fa. SCHMIDT-AEBI würde direkt über die Fa. RETTENBACHER Landtechnik, Adnet** erfolgen. Diese Firma vertreibt lt. eigenen Angaben seit ca. 60 Jahren SCHMIDT Produkte.
- Das Model von SCHMIDT-AEBI hat ca. 50 Betriebsstunden und wäre sofort verfügbar.
- Das **1.Service ist bei SCHMIDT-AEBI nun durch die Fa. RETTENBACHER vor Ort gratis**. Sie Beide sind meiner Meinung nach die Kompetentesten, auch wenn sich einige von uns zu den Vorführungen dankenswerterweise Zeit genommen haben, über die Geräte Auskunft zu geben. Hier ihre Meinung:
- Bedienungsfreundlicher und die notwendigen Umrüstungen der verschiedenen Gerätschaften sind beim Modell SCHMIDT einfacher und schneller durchzuführen
- Falls Reparaturen anfallen, ist SCHMIDT kompetenter
- Übersicht in der Kabine ist besser, da nur 1 Sitz vorgesehen und dieser mittig angebracht ist, bei Kärcher sind 2 Sitze in der Kabine verbaut.

BGM Reinthaler macht darauf aufmerksam, dass das momentane Kommunalfahrzeug den Winter wohl nicht mehr klaglos durchhalten wird. Er erläutert die angebotenen Modelle nochmals näher. Es soll eine langfristige Investition sein.

Mittlerweile liegt ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan des Landes OÖ, Abt Inneres u Kommunales vom 14.12.2021 für die Anschaffungskosten idH € 116.600,- vor. Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf EUR 55.300,-.

Beratung:

BGM Reinthaler erläutert noch kurz das Modell, das angekauft werden soll.

Beschluss:

Antrag: Ich stelle den Antrag als Ersatzbeschaffung das Kommunalfahrzeug „Klein“ der Fa. SCHMIDT-AEBI Multigo 150 lt. Angebot der Fa. RETTENBACHER, Adnet vom 25.11.2021 zum Preis von EUR 99.800,- netto, bzw. EUR 116.600,- brutto angekauft werden soll.
Wer sich diesem Antrag anschließt, den ersuche ich um ein Handzeichen.

Zustimmung:	einstimmig
Gegenstimmung:	keine
Enthaltungen:	keine

13. Allfälliges: (in der TO als TOP 12 angeführt)

- **Leitnerbrücke – Kostenvoranschläge – St. Martin u Reichersberg informieren**
- **Feuerwehrzeughaus**
- **Weihnachtswünsche**

Mit einem kurzen Spruch von Roswitha Bloch möchte ich Euch und Euren Familien Frohe Weihnachten und alles Gute, Glück, Erfolg, vor allem aber Gesundheit im kommenden Jahr 2022 wünschen.

**„Wenn uns bewusst wird,
dass die Zeit, die wir uns für
einen anderen Menschen nehmen,
das Kostbarste ist,
was wir schenken können,
haben wir den Sinn von
Weihnacht verstanden.“**

BGM Walter Reinthaler schließt die Sitzung um 21:20 Uhr.